VERORDNUNG (EWG) Nr. 1913/88 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche, Nektarinen, Aprikosen, Zitronen, Auberginen und Birnen für Juli 1988 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der betreffenden Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grund- und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse verteilt sich wie folgt:

— bei Blumenkohl auf die Monate Mai bis April des folgenden Jahres,

— bei Tomaten und Auberginen auf die Monate Januar bis Dezember,

— bei Pfirsichen und Nektarinen einschließlich Brugnolen auf die Monate Mai bis Oktober,

— bei Aprikosen auf die Monate Mai bis August,

— bei Zitronen und Birnen auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres.

Die Kommission hat dem Rat Vorschläge zur Festsetzung der Preise für die betreffenden Erzeugnisse unterbreitet. Trotz der wiederholten Anstrengungen der Kommission und der im Rat zugunsten des Kommissionsvorschlags erzielten großen Mehrheit hat der Rat jedoch bisher die ab 1. Juli 1988 anzuwendenden Grund- und Ankaufspreise noch nicht angenommen. Die Kommission sieht sich deshalb in Anwendung der ihr mit dem Vertrag übertragenen Aufgaben veranlaßt, die zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Obst und Gemüse unerläßlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig getroffen und greifen den Preisbeschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1988/89 nicht vor.

Mit diesen Erhaltungsmaßnahmen ist die kontinuierliche Anwendung der mit den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsregelung sichzustellen. Zu diesem Zweck sind für Juli 1988 die Beträge festzulegen, die bei der Bestimmung der Preise zugrunde zu legen sind, zu denen die betreffenden Interventionsmaßnahmen durchgeführt werden. Die so berücksichtigten Beträge entsprechen den Grund- und Ankaufspreisen, welche die Kommission in ihren Vorschlägen an den Rat zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1988/89 anwendbaren Preise vorgesehen hat. Diese Beträge entsprechen den im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Preisen mit Ausnahme der Preise, die sich auf Nektarinen einschließlich Brugnolen beziehen, für die die Preis- und Interventionsregelung erst ab 1988 gilt.

In der ersten Stufe sind Spanien und Portugal befugt, im Sektor Obst und Gemüse die gemäß den bisherigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die landwirtschaftliche Marktorganisation geltenden Bestimmungen unter den in den Artikeln 133 bis 135 bzw. 262 bis 265 der Beitrittskarte vorgesehenen Bedingungen beizubehalten. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge gelten daher nur in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionsmaßnahmen werden zu den unter Zugrundelegung der nachstehenden Beträge bestimmten Preisen durchgeführt:

1. bei Blumenkohl vom 1. bis zum 31. Juli 1988:

   — Grundpreis: 22,18 ECU/100 kg netto,
   — Ankaufspreis: 9,55 ECU/100 kg netto.

   Diese Beträge gelten für Blumenkohl, gestutzt, der Güteklasse I, in Verpackung;

2. Bei Tomaten vom 1. bis zum 31. Juli 1988:

   — Grundpreis: 23,38 ECU/100 kg netto,
   — Ankaufspreis: 8,68 ECU/100 kg netto.

   Diese Preise gelten für verpackte „runde" und „gerippte" Tomaten der Güteklasse I, Größe 57/67 mm.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

3. bei Pfirsichen außer Brugnolen und Nektarinen vom 1. bis zum 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 42,99 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 24,08 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorten Amsden, Cardinal, Charles Ingouf, Dixired, Jeronimo, J.H. Hale, Merril Gemfree, Michelini, Red Haven, San Lorenzo, Springcrest und Springtime, Güteklasse I, Größe 61/67 mm ;

4. bei Nektarinen einschließlich Brugnolen vom 1. bis zum 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 54,79 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 26,30 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackte Nektarinen der Sorten Armking, Crimsongold, Early Sungrand, Fantasia, Independence, May grand, Nectared, Snow Queen und Starkredgold, Güteklasse I, Größe 61 bis 67 mm ;

5. bei Aprikosen vom 1. bis zum 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 41,75 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 23,78 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackte Aprikosen der Güteklasse I, Größe über 30 mm ;

6. bei Zitronen vom 1. bis 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 44,73 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 26,32 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackte Zitronen der Güteklasse I, Größe 53/62 mm.

7. bei Auberginen vom 1. bis zum 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 17,77 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 7,12 ECU/100 kg netto,

Diese Preise gelten für verpackte Auberginen :

— „lang", der Güteklasse I, Größe über 40 mm,
— „rund", der Güteklasse I, Größe über 70 mm ;

8. für Birnen außer Mostbirnen vom 1. bis 31. Juli 1988 :

— Grundpreis : 28,67 ECU/100 kg netto,
— Ankaufspreis : 14,75 ECU/100 kg netto.

Diese Preise gelten für verpackte Birnen

— der Sorten Beurré Hardy, Bon Chrétien Williams, Conférence, Coscia (Ercolini), Crystallis (Beurré Napoléon, Blanquilla, Taskonika), Dr. Jules Guyot (Limonera), Güteklasse I, mindestens 60 mm groß,
— der Sorte Empereur Alexandre (Kaiser Alexandre Bosc), Güteklasse I, mindestens 70 mm groß.

NB : Die angegebenen Preise schließen die Kosten der Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht ein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung gilt unbeschadet der vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu treffenden Beschlüsse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident